

### Die finanzielle Hilfsaktion in Galizien.

Wie amtlich mitgeteilt wird, erfolgt die finanzielle Hilfeleistung in Galizien in zweierlei Form: Jenen durch den Krieg in Notlage geratenen Personen, welche infolge ihrer voraussichtlichen Erwerbsverhältnisse überhaupt nie in der Lage sein würden, ein etwaiges Darlehen zurückzuzahlen, können durch die politischen Behörden nicht rückzahlbare Notstandsunterstützungen zur Wiederaufrichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz, d. i. also für die unbedingt notwendige Wiedereinrichtung der Wirtschaft, für den Ankauf von Werkzeugen, Hausgeräten u. dgl., gewährt werden. In allen übrigen Fällen, also überall dort, wo die Hoffnung besteht, daß die momentan benötigte finanzielle Beihilfe seinerzeit wieder zurückerstattet werden kann, erfolgt die Hilfeleistung in der Form der Kreditgewährung, und zwar durch die aus staatlichen Mitteln dotierte Galizische Kriegskreditanstalt. Kann einem Kreditbedürftigen, der infolge der Kriegereignisse durch die Zerstörung oder Beschädigung des beweglichen oder unbeweglichen Besitzes in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist, seitens der Kriegskreditanstalt nach ihren statutarischen Bestimmungen ein Darlehen nicht gewährt werden oder ist der Geschädigte mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, ein solches Darlehen unter den statutarischen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, dann kann ihm durch die genannte Anstalt das Darlehen unter staatlicher Ausfallsgarantie gegen eine dreiprozentige Verzinsung, in besonders rüchswürdigen Fällen, wo die Notlage des Betroffenen es unbedingt erfordert, auch zu noch niedrigeren Zinsen oder gar zinsfrei gegeben werden. Die Rückzahlung solcher Darlehen hat je nach der wirtschaftlichen Lage des Schuldners, längstens aber innerhalb zehn Jahren vom Zeitpunkte des Empfanges, zu erfolgen. Besondere Begünstigungen erfährt die Landwirtschaft.